



Protokollauszug vom

02.06.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Departementssekretariat:

Coronavirus-Pandemie: Reduktion Gebühr Taxikonzessionen 2021 sowie Gebührenverzicht für Gastrobetriebe mit Aussengastwirtschaften

IDG-Status: öffentlich

SR.21.308-2

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1.1. Die Gebühren für Taxistandplätze werden im Sinne der Erwägungen reduziert.
- 1.2. Die entsprechenden Mindereinnahmen werden zulasten des Verpflichtungskredits gemäss SR-Beschluss 20.226-2 vom 8. April 2020 abgerechnet.
2. Das Antwortschreiben an Herrn A. Fehr, zuhanden der Taxikommission der Stadt Winterthur, wird gemäss Anhang genehmigt.
- 3.1. Auf die Erhebung von Gebühren für Gastronomiebetriebe, welche von der Öffnung der Aussenbereiche profitieren oder profitieren könnten, wird im Sinne der Erwägungen verzichtet.
- 3.2. Die entsprechenden Mindereinnahmen werden zulasten des Verpflichtungskredits gemäss SR-Beschluss 20.226-2 vom 8. April 2020 abgerechnet.
4. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
5. Mitteilung an: alle Departemente; Stadtkanzlei; Finanzamt; Stadtführungsstab Winterthur; Krisenstab Finanzen; Parlamentsdienst zuhanden Ratsleitung; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Bekämpfung des Corona-Virus macht(e) verschiedene einschneidende Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig, welche das öffentliche Leben stark einschränken. Aufgrund dieser Einschränkungen konnten und können an verschiedenen Orten durch Gebührenzahlungen an die Stadt abzugeltenden Leistungen von dieser nicht erbracht oder vom Leistungsempfänger nicht in Anspruch genommen werden. Der Stadtrat hat sich mit Beschluss SR.20.554-1 vom 2. September 2020 dieser Problematik angenommen und wie folgt gelöst:

- Auf die Erhebung von Gebühren für infolge der Corona-bedingten Einschränkungen unmöglich bzw. unnütz gewordenen Leistungen wird, da rechtlich vorgegebenen, verzichtet.
- Auf die Erhebung von Gebühren für freiwillig nicht beanspruchte Leistungen im Sinne der Erwägungen wird verzichtet.
- Weitere Gebühren für beanspruchte Leistungen können aus politischen Gründen erlassen werden, wobei es hierzu – in Analogie zum oben genannten SRB – einen expliziten Entscheid des Stadtrats bedarf.

Gestützt auf diese Systematik bzw. die letztgenannte Kategorie hat der Stadtrat im erwähnten Beschluss dem Gesuch der Taxikommission Winterthur um eine Reduktion der Standplatzgebühr für die Taxis im Jahr 2020 stattgegeben: Angesichts der unbestrittenen Einbussen des Winterthurer Taxigewerbes hat der Stadtrat – in Analogie zur Regelung der Gewerbemietverhältnisse – die Standplatzgebühren für die Dauer von 2,5 Monaten infolge indirekter Betroffenheit um 60 Prozent reduziert. Bei 45 A-Konzessionen (Jahresgebühr 570 Franken) und 86 B-Konzessionen (Jahresgebühr 70 Franken) entsprach dies einem Einnahmeverzicht von rund 4 000 Franken.

### **2. Neuer Antrag der Taxikommission auf Gebührenerlass**

Mit Schreiben vom 30. März 2021 wendet sich der Präsident der Taxikommission der Stadt Winterthur erneut an den Stadtrat. Mit Verweis auf die weiterhin angespannte Lage infolge der Corona-Pandemie beantragt er eine Reduktion der Gebühr für die Taxikonzessionen von mindestens 50 Prozent, zumal die Stadt Zürich für das erste Halbjahr 2021 gänzlich auf diese verzichtet. Dabei handelt es gemäss oben aufgeführter Systematik um sog. weitere zu erlassende Gebühren für beanspruchte Leistungen, welche aus politischen Gründen erlassen werden. Entsprechend sind sie dem Stadtrat zum Entscheid zu unterbreiten.

Es ist unbestritten, dass das Taxigewerbe in Winterthur weiter unter Einnahmeeinbussen infolge von Corona leidet. Entsprechend ist ein teilweiser Erlass der Taxikonzession bzw. der Gebühren für Taxistandplätze angezeigt. In Fortführung der letztjährigen Praxis soll jedoch wiederum bloss

ein Teilerlass gewährt werden, umso mehr, als der Lockdown 2021 nicht gleich strikt ausgefallen ist wie im Jahr zuvor und entsprechend auch die Mobilität der Bevölkerung nicht gleich abgenommen hat. Dabei erscheint der von der Taxikommission beantragte Mindesterlass von 50 Prozent als sinnvoller Wert, zumal dieser über dem letztjährigen 60-Prozent-Erlass liegt. In zeitlicher Hinsicht ergibt eine Koppelung des Teilerlasses mit der (Teil-)Schliessung der Gastronomiebetriebe Sinn, in der Annahme, dass diese Schliessung wesentlichen Anteil an den Umsatzeinbussen des Taxigewerbes hat. Mit Aufhebung der Einschränkungen für einen Gastronomiebetrieb per 31. Mai 2021 in Innenräumen soll entsprechend auch der Teilerlass enden.

Zusammenfassend sollen die Standplatzgebühren im Jahr 2021 für die Dauer der (Teil-)Schliessung der Gastrobetriebe infolge indirekter Betroffenheit um 50 Prozent reduziert werden. Mit der Aufhebung der (Teil-)Schliessung Ende Mai 2021 resultiert bei 45 A-Konzessionen (Jahresgebühr 570 Franken) und 86 B-Konzessionen (Jahresgebühr 70 Franken) ein Einnahmeverzicht von rund 6 600 Franken. Dieser wird zulasten des Verpflichtungskredits gemäss SR-Beschluss 20.226-2 vom 8. April 2020 abgerechnet.

### **3. Gebührenverzicht für Gastronomiebetriebe mit Aussengastwirtschaften**

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat entschieden, dass Restaurants, Bars und Takeaway-Betriebe ihre Aussenbereiche (z.B. Terrassen) ab 19. April 2021 wieder öffnen können; am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat dann auch die Innenbereiche per 31. Mai 2021 wieder geöffnet. Auch einige Winterthurer Gastronomiebetriebe haben von der Möglichkeit zur Aussenbewirtschaftung Gebrauch gemacht und in ihren Aussenbereichen wieder Gäste bewirten. Diese Entwicklung, so erfreulich sie für die Gastronomie auch sein mag, verändert die rechtliche Qualifikation der noch bis Ende Mai geltenden Gebührenverzicht in der Gastronomie. Gestützt auf die eingangs erwähnte Systematik ist von folgenden Konsequenzen der Öffnung der Aussenbereiche auszugehen:

- Gastronomiebetriebe ohne Möglichkeit der Aussenbewirtschaftung: Für diese Kategorie ändert sich nichts, zumal sie bis 31. Mai 2021 weiterhin in einem behördlich verordneten Lockdown verharrten und ihre Gebühren entsprechend zum grössten Teil unter dem Titel «unmöglich bzw. unnütz gewordene Leistung» weiterhin von Rechts wegen erlassen wurden.
- Gastronomiebetriebe, welche aus wirtschaftlichen Überlegungen von sich aus auf die Möglichkeit der Aussenbewirtschaftung verzichteten: Ein Erlass der Gastronomie-Gebühren für diese Kategorie ist möglich, allerdings fällt dieser zumindest teilweise unter den Titel «Verzicht auf Erhebung von Gebühren für freiwillig nicht beanspruchte Leistungen»:

Im Umfang, in welchem die erteilten Bewilligungen und Patente für den Aussengastwirtschaftsbereich genutzt werden könnten, kann nicht mehr von «unmöglichen bzw. unnütz gewordenen Leistungen» gesprochen werden.

Gestützt auf den Beschluss SR.20.554-1 vom 2. September 2020 wird auch dieser Teil der Gebühren ohne erneutes Zutun des Stadtrats erlassen, neu sind jedoch die entsprechenden Mindereinnahmen zulasten des Verpflichtungskredits gemäss SR-Beschluss 20.226-2 vom 8. April 2020 abzurechnen.

- Gastronomiebetriebe, welche die Möglichkeit der Aussenbewirtschaftung nutzten: Im Umfang, in welchem die erteilten Bewilligungen und Patente für den Aussengastwirtschaftsbereich genutzt wurden, fallen grundsätzlich Gastronomie-Gebühren an. Will man diese erlassen, bewegt man sich im Bereich der sog. «weiteren zu erlassenden Gebühren für beanspruchte Leistungen, welche aus politischen Gründen erlassen werden». Dies bedarf eines expliziten Beschlusses des Stadtrats, und die Mindereinnahmen werden zulasten des Verpflichtungskredits gemäss SR-Beschluss 20.226-2 vom 8. April 2020 abgerechnet.

Angesichts der prekären Lage der Gastronomiebetriebe ist es angezeigt, für die Zeit der Öffnung der Aussenbereiche auf die Erhebung von Gastronomie-Gebühren zu verzichten, bis der Bundesrat die Bewirtschaftung in den Innenräumen per 31. Mai 2021 wieder erlaubt hat. So profitierten die wenigsten Gastronomiebetriebe wirtschaftlich von der Öffnung der Aussenbereiche. Zudem hatte der Bundesrat kommuniziert, dass die Unterstützungsleistungen für Gastronomiebetriebe ungeachtet dieses Öffnungsschrittes weiter gelten. Auch wenn dieser Entscheid die Stadt Winterthur nicht bindet, wäre es kaum erklärbar, weshalb die Stadt Winterthur im Zuge der Wiedereröffnung lediglich der Aussengastwirtschaften bereits wieder Gebühren erhoben und damit die Gastronomie «belastet» hat.

Wie gezeigt berechnet sich der intern zu verrechnende Gebührenerlass danach, in welchem Umfang die erteilten Bewilligungen und Patente für den Aussengastwirtschaftsbereich genutzt werden konnten. Um die Verwaltungspolizei von einer komplizierten und am Ende scheingenauen Berechnung zu entlasten, soll bei der Festlegung des Gebührenerlasses wie folgt vorgegangen werden: In der Annahme, dass mit dem Betrieb einer Aussengastwirtschaft durchschnittlich etwa 25 Prozent des normalen Umsatzes generiert werden kann, werden für die genutzten Bewilligungen und Patente die entsprechenden Gebühren im Umfang von 25 Prozent angerechnet. Daraus resultiert ein monatlicher Gebührenerlass von rund 7 000 Franken, welcher ab dem 19. April 2021 bis zur vollständigen Aufhebung des Innenbewirtschaftungsverbots per 31. Mai 2021 dem Verpflichtungskredit gemäss SR-Beschluss 20.226-2 vom 8. April 2020 in Rechnung gestellt wird.

#### **4. Kommunikation**

Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

##### **Beilage:**

- Medienmitteilung

##### **Anhang:**

- Antwortschreiben an Taxikommission

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Taxikommission Stadt Winterthur  
Herrn A. Fehr, Präsident  
Neubrunn 710  
8488 Turbenthal

2. Juni 2021 SR.21.308-2

## Ihr Gesuch um Reduktion der Gebühren für die Taxikonzessionen

Sehr geehrter Herr Fehr

Mit Schreiben vom 30. März 2021 haben Sie im Namen der Taxikommission um eine Reduktion der Gebühr für die Taxikonzessionen für das Jahr 2021 gebeten. Mit Verweis auf die weiterhin angespannte Lage infolge der Corona-Pandemie beantragen Sie eine Reduktion der Gebühr für die Taxikonzessionen von mindestens 50 Prozent, zumal die Stadt Zürich für das erste Halbjahr 2021 gänzlich auf diese verzichtet.

Der Stadtrat hat Ihr Gesuch geprüft und mit den bisherigen Anträgen um Erlass von Gebühren aufgrund von Corona abgeglichen. Dabei sind wir zum Schluss gekommen, dass wir Ihrem Gesuch bezüglich Reduktion der Gebühren für die Taxikonzessionen für die Zeit des (Teil-)Lockdowns der Gastronomiebranche ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Mai 2021 stattgeben können. Dies in der Annahme, dass dieser (Teil-)Lockdown wesentlichen Anteil an den Umsatzeinbussen des Taxigewerbes hatte.

In Fortführung und Modifizierung der letztjährigen Praxis werden die Gebühren um 50 Prozent reduziert, zumal über das Ganze gesehen der Lockdown 2021 nicht gleich strikt ausgefallen ist wie im Jahr zuvor und entsprechend auch die Mobilität der Bevölkerung nicht gleich abgenommen hat.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Gebührenreduktion gedient zu haben, bedanken uns für die Kenntnisnahme und wünschen Ihnen und den Taxifahrenden alles Gute. Für einzelne Fragen zur Abrechnung steht Ihnen zudem die Verkehrspolizei, Taxibüro, Tel. 052 267 58 58, [kurt.hartmann@win.ch](mailto:kurt.hartmann@win.ch), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle  
Stadtpräsident



Ansgar Simon  
Stadtschreiber

